



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 50 115/310-II/3/85

II-2466 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Lichal, Dr. Ettmayer und Kollegen betreffend Eigensicherung von Exekutivorganen, die mit Sicherungsaufgaben von Objekten betraut sind (Nr. 1123/J).

11001AB  
1985 -03- 25  
zu 1123 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten Dr. Lichal, Dr. Ettmayer und Kollegen am 4. Feber 1985 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 1123/J, betreffend die Eigensicherung von Exekutivorganen, die mit Sicherungsaufgaben von Objekten betraut sind, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1: Das nach dem Attentat auf das jüdische Glaubenszentrum in Wien 1, Seitenstettengasse, an meinen Vorgänger, Bundesminister Lanc, gerichtete Schreiben der Bundessektion Sicherheitswache der Gewerkschaft öffentlicher Dienst vom September 1981 und die anschließenden Gespräche mit Vertretern des Zentralausschusses für die Bediensteten der Sicherheitswache im Bundesministerium für Inneres wurden damals zum Anlaß genommen, die polizeiliche Überwachung von Objekten ausländischer Vertretungsbehörden, internationaler Organisationen usw. - unabhängig von der laufenden Überprüfung - einer gesonderten Überprüfung, teils auch verbunden mit einem Ortsaugenschein durch maßgebliche Funktionäre des Bundesministeriums für Inneres und der Bundespolizeidirektion Wien, zu unterziehen. Dabei wurden die von der Gewerkschaft bzw. vom Zentralausschuß geforderten Maßnahmen, soweit sie sich als zweck-

- 2 -

mäßig und realisierbar erwiesen bzw. nicht ohnedies bereits ständig praktiziert wurden, unter Bedachtnahme auf den Eigenschutz der Beamten berücksichtigt.

Die vorgeschlagene Überwachung von gefährdeten Objekten ausschließlich mittels Fernsehkameras und Verlegung des Standortes der Überwachungsbeamten in das Gebäudeinnere ist nicht zweckmäßig. Bei den zu überwachenden Objekten, der Art und der Intensität der Überwachungsmaßnahmen tritt aufgrund der regelmäßigen Überprüfungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gefährdungssituation ständig eine Änderung ein. Wegen der örtlichen Umstände ist es oft notwendig, ein Objekt von mehreren Seiten oder in Bereichen zu überwachen, die von einer Fernsehkamera nicht alle erfaßt werden können. Zudem ist die Postierung des Überwachungsorganes außerhalb des zu schützenden Objektes aus sicherheitstaktischen Gründen notwendig. Die Verwendung von Überwachungskameras, wie dies bei manchen Objekten als Eigensicherungsmaßnahme der jeweiligen Vertretungsbehörde geschieht, kann nur eine Zusatzfunktion zu den polizeilichen Außensicherungsmaßnahmen haben.

Zu Frage 2: Mir sind keine Angebote von ausländischen Botschaften, die Standorte der Überwachungsposten in das Gebäudeinnere zu verlegen, bekannt. Unabhängig von einem allfälligen derartigen Angebot ist grundsätzlich zu bemerken, daß die Innensicherung eines Botschaftsareals im Hinblick auf die Exterritorialität von der jeweiligen Vertretungsbehörde selbst zu besorgen ist und den Exekutivorganen die Außensicherung unter Einbeziehung des Vorfeldes obliegt. Diese kann im notwendigen Umfang nur durch Überwachungsposten, die ihren Standort außerhalb des Gebäudes haben, erfolgen.

Zu Frage 3: Den im Rahmen der Überwachung gefährdeter Objekte eingesetzten Beamten kommen sehr wichtige und umfangreiche

- 3 -

Aufgaben zu. Diese sind einerseits in allgemeinen Richtlinien über den Objektschutz und andererseits in speziellen, auf das jeweils zu schützende Objekt abgestellten Verhaltensvorschriften festgelegt.

Naturgemäß muß es dem jeweiligen Verfügungsberechtigten überlassen bleiben, zu entscheiden, ob bzw. unter welchen Umständen Personen der Zutritt zu einem gefährdeten Objekt gewährt wird. Den polizeilichen Überwachungsorganen kommt aber auch in dieser Hinsicht eine besondere unterstützende Tätigkeit zu.

Zu Frage 4: Auch die zur Sicherung der türkischen Botschaft eingesetzten Beamten hatten und haben die ihnen im Rahmen des Objektschutzes übertragenen Aufgaben zu besorgen. Im übrigen stellt auch die Kontrolle des Bereiches einer Halteverbotszone vor einem gefährdeten Objekt eine wesentliche Sicherungsaufgabe dar.

Zu Frage 5: Die Überwachung von Objekten ausländischer Vertretungsbehörden und internationaler Organisationen erfolgt aufgrund internationaler Verpflichtung. Die diesbezüglichen Anordnungen werden regelmäßig auf ihre Aktualität und Zweckmäßigkeit hin überprüft. Der Sicherheit der Überwachungsbeamten wird dabei besondere Bedeutung beigemessen. Die Eigenschutzmaßnahmen müssen jedoch mit der jeweiligen Aufgabenstellung vereinbar und den Gefahrenumständen angepaßt sein. Der mit der Überwachung von Objekten ausländischer Vertretungsbehörden und internationaler Organisationen verfolgte Zweck kann durch eine andere Form der Überwachung als der gegenwärtigen nicht erreicht werden. Die verstärkte Schulung in der Eigensicherung, im Erkennen und in der Behandlung sprengstoffverdächtiger bzw. -haltiger Gegenstände, die intensivierete Schießausbildung sowie die Verbesserung der Bewaffnung und der

- 4 -

sonstigen Ausrüstung, insbesondere auf dem Fernmelde-  
sektor, dienen aber dazu, das mit der Erfüllung dieser  
besonderen Überwachungsdienste verbundene Risiko für  
die Beamten möglichst gering zu halten.

22. März 1985

*Karl Klein*